

Fraktion DIE LINKE. Wetter (Hessen), Marktplatz 12, 35083 Wetter

An den
Magistrat der Stadt Wetter Hessen
Marktplatz 1
35083 Wetter

Fraktion DIE LINKE.

DIE LINKE. Wetter (Hessen)
Marktplatz 12
35083 Wetter
Telefon 06423 544694

fraktion@linke-wetter.de
www.linke-wetter.de

Wetter, den 22. April 2013

Große Anfrage zur schriftlichen Beantwortung an die Fraktion Die Linke Wetter Hessen.

Europarechtliche Beschränkungen und Verpflichtungen bei der Nutzung des Wollenbergs als Windenergiestandort

Begründung:

Der Wollenberg unterliegt als Teil des FFH-Gebiets Natura 2000 DE5017305 (Lahnhänge zwischen Biedenkopf und Marburg) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (im Folgenden: Habitatrichtlinie) besonderem Schutz. Schutzgegenstand ist die Erhaltung der Jagdgebiete und Winterquartiere der Mopsfledermaus, des Großen Mausohr sowie der Bechsteinfledermaus (Anhang-II-Arten der Habitatrichtlinie). Ferner sind im Wollenberg weitere, streng zu schützende Anhang-IV-Arten von gemeinschaftlichem Interesse nachgewiesen, darunter die Wildkatze und weitere Fledermausarten.

Nach Art. 6 Abs. 2 bis 4 der Habitatrichtlinie sind in Verbindung mit Plänen und Projekten, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung eines FFH-Gebiets in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, eine Reihe von formalen und materiellen Verpflichtungen vorzunehmen. Erforderlich ist eine Prüfung auf Verträglichkeit mit dem für das Gebiet festgestellten Erhaltungszielen. Eine Verträglichkeitsprüfung nach Abs. 3 darf ferner nicht lückenhaft, unvollständig und unpräzise erfolgen. Kommt sie zu einem negativen Ergebnis und sind Alternativlösungen nicht vorhanden, sind nach Abs. 4 alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die globale Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist. Dieses Verfahren wurde im Falle der projektierten Windenergienutzung im Wollenberg nicht eingeschlagen.

Offenbar wurden bislang lediglich Teilgutachten oder –untersuchungen zur Auswirkung der Windenergienutzung im Wollenberg erstellt. Diese sind nicht öffentlich, Ersteller und Auftraggeber bislang nicht bekannt. Zur Erfüllung der Verpflichtungen aus Art 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie reichen sie zudem nicht aus. Ausweislich des Leitfadens „Entwicklung der Windenergie und Natura 2000“ der Europäischen Kommission „dürfen sich die Bewertungen nicht auf die Auswirkungen in Verbindung mit Windenergieanlagen beschränken, sondern müssen das gesamte Projekt eines

Windparks, einschließlich der verbundenen Infrastrukturen und sonstigen Anlagen, berücksichtigen (Zufahrtsstraßen zum Standort, beispielsweise zur Durchführung von Wartungsarbeiten oder während der Bauphase), Windgeschwindigkeitsmessanlagen, Baustellen, Betonfundamente, vorübergehende Einrichtungen von Auftragnehmern, Stromkabel und Überlandleitungen zur Anbindung an das Stromnetz, Abraumhalden, Unterstationen, Kontrollgebäude usw.)“ (S. 71).

Ferner darf nach Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 08.06.2004 (C-239/045) ein Projekt bzw. Plan nach Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie „nur unter der Voraussetzung erteilt werden, dass die Behörden Gewissheit darüber erlangt haben, dass sich der Plan oder das Projekt nicht nachteilig auf das betreffende Gebiet als solches auswirkt. Dies ist dann der Fall, wenn aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel daran besteht, dass es keine solchen Auswirkungen gibt“ (Randnr. 20). Dementgegen wurde im Rahmen der Erstellung des Teilregionalplans Energie Mittelhessen (Entwurf) für den Wollenberg als Windenergiestandort festgestellt, dass die „Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets für Fledermäuse sehr ungewiss“ (Steckbriefe der ausgewiesenen Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie, S. 135) sei.

Schließlich ist die Rechtsprechung auch durch weitere Urteile einschlägig. Beispielsweise hat der EuGH mit Urteil vom 24.11.2011 (C-404/09) entschieden, dass es für den Nachweis eines Verstoßes gegen die Habitatrichtlinie genügt, „dass die Wahrscheinlichkeit oder die Gefahr besteht, dass der Betrieb für diese Art [für die eine Natura 2000-Fläche als Schutzgebiet ausgewiesen wurde, d. Verf.] erhebliche Störungen verursacht“ (Randnr. 142). Und mit Urteil vom 11.04.2013 (C-258/11) hebt der EuGH hervor, dass der Vorsorgegrundsatz anzuwenden ist und „die Prüfung nach Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie [...] nicht lückenhaft sein darf und vollständige, präzise und endgültige Feststellungen enthalten muss, die geeignet sind, jeden vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel hinsichtlich der Auswirkungen der Arbeiten, die in dem betreffenden Schutzgebiet geplant sind, auszuräumen“ (Randnr. 44).

Vor diesem Hintergrund kann die bisherige Planung und Projektierung des sogenannten „Windparks ‚Wollenberg‘“ als europarechtswidrig eingestuft werden, verbunden mit einem für die Stadt Wetter erheblichen Prozess- und Prozesskostenrisiko.

Fragen:

1. Aus welchen Gründen wurde eine nach Europarecht zwingend gebotene Verträglichkeitsprüfung zur beabsichtigten Nutzung von Windenergie im Wollenberg als Teil eines FFH-Gebiets (DE5017305) nicht vorgenommen?
2. Aus welchen Gründen wurde eine nach Europarecht zwingend gebotene Suche nach Alternativlösungen zur beabsichtigten Nutzung von Windenergie im Wollenberg als Teil eines FFH-Gebiets (DE5017305) nicht vorgenommen?
3. Für welchen Untersuchungszeitraum, durch wen und in wessen Auftrag wurde ein Gutachten oder eine Untersuchung über die Auswirkungen der Windenergienutzung am Standort Wollenberg auf die Anhang-II-Arten der Habitatrichtlinie Mopsfledermaus, Großes Mausohr und Bechsteinfledermaus durchgeführt?
4. Für welchen Untersuchungszeitraum, durch wen und in wessen Auftrag wurde ein Gutachten oder eine Untersuchung über die Auswirkungen der Windenergienutzung am Standort Wollenberg auf die Anhang-IV-Art der Habitatrichtlinie Wildkatze durchgeführt?

5. Für welchen Untersuchungszeitraum, durch wen und in wessen Auftrag wurde ein Gutachten oder eine Untersuchung über die Auswirkungen der Windenergienutzung am Standort Wollenberg auf die Anhang-IV-Arten der Habitatrichtlinie Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Abendsegler, Zwergfledermaus und Braunes Langohr durchgeführt?
6. Für welchen Untersuchungszeitraum, durch wen und in wessen Auftrag wird ein avifaunistisches Gutachten oder eine avifaunistische Untersuchung für den sogenannten „Windpark ‚Wollenberg‘“ erstellt?
7. Warum wurden die bislang erstellten Gutachten oder Untersuchungen weder veröffentlicht noch durch den Magistrat den Stadtverordneten der Stadt Wetter vorgelegt?
8. Aus welchen Gründen hat der Magistrat die Stadtverordneten nicht über die europarechtlichen Beschränkungen und Verpflichtungen bei der beabsichtigten Windenergienutzung in einem FFH-Gebiet und der diesbezogenen Bauleitplanung für den Wollenberg informiert?
9. Wie bewertet der Magistrat das Prozessrisiko einer Ausweisung und Projektierung des Wollenbergs als Teil eines FFH-Gebiets (DE5017305) zur Windenergienutzung und welches Prozesskostenrisiko ist der Magistrat vor dem Hintergrund der genannten einschlägigen Urteile des EuGH bereit zu tragen?
10. Plant der Magistrat, für die weitere Planung und Projektierung des sogenannten „Windparks ‚Wollenberg‘“ nach den Verpflichtungen aus Art. 6 Abs. 2 bis 4 der Habitatrichtlinie zu verfahren und insbesondere eine entsprechende Verträglichkeitsprüfung, eine Suche nach Alternativlösungen sowie einen Ausweis aller notwendigen Ausgleichsmaßnahmen vorzunehmen? Wenn ja, wann? Wenn nein, warum nicht?

Mit freundlichen Grüßen

Martin Krieger

Arnold Radtke

Fraktion DIE LINKE.